

Anschlusskostenreglement

Gasversorgung

AKR-G

Inhalt

1	Grundlagen.....	1
2	Zweck.....	1
3	Begriff.....	2
3.1	Verteilnetz.....	2
3.2	Netzanschlusspunkt.....	2
4	Anschlusskosten.....	2
4.1	Baukostenbeitrag.....	2
4.2	Netzkostenbeitrag.....	2
4.3	Erschliessungskostenbeitrag.....	2
4.4	Ansätze.....	2
5	Netzanschlussofferte.....	3
6	Bemessung des Netzanschlusses.....	3
6.1	Neuanschlüsse.....	3
6.2	Gutschrift bei bestehenden Objekten.....	3
6.3	Nachträgliche Leistungserhöhung oder Einbau von zusätzlichen Zählern.....	3
6.4	Verstärkung von Netzanschlüssen.....	3
6.5	Spezialfälle.....	3
7	Schlussbestimmungen.....	3
7.1	Übergangsbestimmungen.....	3
7.2	Neue Anlagen.....	4
7.3	Abänderung.....	4
7.4	Inkraftsetzung.....	4

1 Grundlagen

Das Anschlusskostenreglement stützt sich auf:

- Konzessionsverträge zwischen den Konzessionsgemeinden und der Wasserwerke Zug AG (WWZ)
- Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen der WWZ

2 Zweck

Das Anschlusskostenreglement legt die technischen und finanziellen Bedingungen für den Anschluss von Gebäuden an das Erdgasnetz der WWZ fest. Die Ermittlung der Anschlusskosten erfolgt nach verursacher- und kundenspezifischen Kriterien.

3 Begriff

3.1 Verteilnetz

Erdgasnetz der WWZ bis zum Netzanschlusspunkt.

3.2 Netzanschlusspunkt

Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, wo die Anschlussleitung mit dem Verteilnetz verbunden wird. Dieser richtet sich nach den Netzgegebenheiten und der Anschlussdimension und wird von den WWZ bestimmt.

4 Anschlusskosten

4.1 Baukostenbeitrag

Der Baukostenbeitrag beinhaltet folgende Leistungen der WWZ:

- Projektierung des Netzanschlusses
- Materiallieferungen für den Hausanschluss (Rohrleitung, Verbindungen, Formstücke, Hauseinführung und Armaturen)
- Arbeitsausführung (inkl. Anschluss am Netzanschlusspunkt, jedoch exkl. Grabarbeiten, Wiederinstandstellungs- und Anpassungsarbeiten)
- Lieferung und Montage der Mess-, Regel- und Steuergeräte. Im Preis ist eine Messstelle enthalten. Einbaulehren: Montage bauseits.
- Abnahmekontrolle der Hausinstallation

Der Baukostenbeitrag wird bis zu der in Anhang B definierten maximalen Anschlussleistung pauschal verrechnet, sofern die in Anhang B definierte maximale Länge nicht überschritten wird. Darüber hinaus wird ein Mehrlängenzuschlag erhoben. Grössere Anschlüsse werden individuell kalkuliert.

4.2 Netzkostenbeitrag

Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen.

4.3 Erschliessungskostenbeitrag

Ein Erschliessungskostenbeitrag wird erhoben, wenn die anschlussbedingte Erweiterung über den zu erwartenden Absatz nicht finanziert werden kann.

Die Höhe des Erschliessungskostenbeitrages ist abhängig von der Länge und dem Querschnitt der Leitung.

4.4 Ansätze

Die Ansätze für die Ermittlung der Anschlusskosten werden regelmässig aufgrund der Kostenentwicklung (Teuerung, Bau- und Materialkosten, Netzstruktur etc.) geprüft und entsprechend angepasst.

5 Netzanschlussofferte

Die Offerte enthält folgende Angaben:

- Angabe des Netzanschlusspunktes
- zur Verfügung gestellte Leistung
- Angaben, innert welcher Zeit der Hausanschluss ausgeführt werden kann
- allfällige spezielle Voraussetzungen (Vertrag, Bewilligungen etc.)
- Situationsplan mit eingetragener Hauszuleitung ab Netzanschlusspunkt
- Gültigkeitsdauer der Offerte
- Preisindex
- Anschlussvertrag mit Anschlusskosten

6 Bemessung des Netzanschlusses

6.1 Neuanschlüsse

Grundlage für die Bemessung der Anschlusskosten sind die Anschlussleistung und die Zuleitungslänge ab Netzanschlusspunkt bis zum Hauptabsperrorgan (evtl. mit Fire-Safe). Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Anschlussleistung.

6.2 Gutschrift bei bestehenden Objekten

Wird ein bestehendes Objekt nach einem Abbruch innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt oder erweitert, wird der bisher eingekaufte Anteil bei der Berechnung des Netzkostenbeitrages berücksichtigt.

6.3 Nachträgliche Leistungserhöhung oder Einbau von zusätzlichen Zählern

Bedingt der Einbau von Wohnungen oder zusätzlichen Büros/Gewerbe oder Anlagenerweiterungen eine Leistungserhöhung, wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Leistungserhöhung erhoben.

Für den zusätzlichen Einbau von Zählern wird ein Kostenbeitrag für die mit den zusätzlichen Messungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erhoben.

6.4 Verstärkung von Netzanschlüssen

Muss ein Netzanschluss verstärkt werden, werden die Baukosten für die neue Zuleitung und ein Netzkostenbeitrag für den Mehrleistungsbedarf nach Ziff. 6.3 erhoben.

6.5 Spezialfälle

Spezialfälle werden individuell, aber nach den gleichen Prinzipien berechnet.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmungen

Ausgestellte Netzanschlussofferten behalten bis zu ihrem Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Offerierte Anschlüsse werden innerhalb der Gültigkeit der Offerte nach den bisherigen Bestimmungen ausgeführt.

7.2 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen.

7.3 Abänderung

Die WWZ sind berechtigt, dieses Reglement im Rahmen der Konzessionsverträge und der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern.

7.4 Inkraftsetzung

Dieses Anschlusskostenreglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Anschlusskostenreglemente der Erdgasversorgung.

Wasserwerke Zug AG
und deren Gruppengesellschaften

Anhang A zum Anschlusskostenreglement für Anlagen der Gasversorgung der Wasserwerke Zug AG
Anhang B: Preisliste